



Antrag zur Veranstalterentscheidung hinsichtlich Startgeldern

Das Präsidium des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg empfiehlt der außerordentlichen Delegiertenversammlung zu beschließen, dass es bei Sport- und Traditionsveranstaltungen grundsätzlich dem Veranstalter obliegt, ob und in welcher Höhe ein Startgeld o.ä. erhoben wird.

Begründung: Durch die Erhebung von Startgeldern für Sport- und Traditionsveranstaltungen sollen die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten (zumindest zum Teil) gedeckt werden. Werden keine Startgelder erhoben, kommt für die Kostendeckung grundsätzlich die Gemeinschaft auf; m.a.W. führt die Nichterhebung von Startgeldern dazu, dass eine kleine Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch die große Menge aller Verbandsmitglieder finanziert wird.

Dies durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung für einzelne Veranstaltungen als Vorschrift zu formulieren, führt demnach dazu, dass alle Mitglieder an den Kosten für diese Veranstaltung zwangsbeteiligt werden. Die Argumentation, jedes Verbandsmitglied hätte das Recht, an der Veranstaltung teilzunehmen, ließe sich gleichwohl auf alle Kreis- und Landesmeisterschaften anwenden, zu denen ebenfalls – und aus gutem Grund – Startgelder erhoben werden.

Weiterhin sollte es der Buchhaltung möglich sein, Einnahmen und Ausgaben für einzelne Veranstaltungen abzubilden, also eine Gegenüberstellung der durch die Veranstaltung entstandenen Aufwände zu den diesbezüglichen Erträgen zu erstellen. Der Nichterhebung von Startgeldern führt jedoch dazu, dass die Aufwände aus den Erträgen durch Mitgliedsbeiträgen mitfinanziert werden und eine transparente Gegenüberstellung unmöglich macht.

Aus ebenfalls buchhalterischer Sicht gehören Startgeldeinnahmen, im Gegensatz zu Eintrittsgeldern (wie bspw. zum Schützenball) zum Zweckbetrieb und sind damit nicht steuerschädlich. Dem Verband die Möglichkeit zu nehmen Einnahmen im Zweckbetrieb zu generieren und diese möglicherweise durch Einnahmen im steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kompensieren zu müssen, widerspricht dem Zweck des Verbands und unserer Gemeinschaft.

Schließlich entfällt durch die Nichterhebung von Startgeldern eine Sanktionsmöglichkeit für angemeldete, aber nicht erschienene Personen, die unter Umständen einer anderen Person die Startmöglichkeit genommen haben. Der häufig verwendete Passus „Startgeld ist Reugeld“ ist also bei Startgeldern in Höhe von 0,- EUR nichtig und führt dazu, dass der Verband bzw. alle Verbandsmitglieder auf den Kosten sitzen bleiben.

Daher bittet das Präsidium um Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Alexander Geipel
- Präsident -